



Das dritte Diagramm vergleicht das Aufkommen und die Verbreitung der Weistümer aus dem grundherrlichen Bereich mit Weistümern für Vogt, Hochgerichtsherren und Landesherrn. Dabei zeigt sich, daß Grundherrschaft und Vogteiweistümer im wesentlichen einander entsprechen: Sie kommen zur gleichen Zeit auf und erreichen den Höhepunkt in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts. Die landesherrlichen Weistümer dagegen stammen mit nur einer Ausnahme<sup>75</sup>

<sup>75</sup> Dem Kuseler Landgerichtsweistum für das Königreich im Ostertal von vor 1444, inhaltlich könnte man auch das Weistum von Saargemünd von 1421 dazu zählen, das jedoch formal eine Hochgerichtsweisung ist.